

**§ 1 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Form, Berechtigte**

- 1.1 Die vorliegenden AGBE sind für Nachunternehmerverträge konzipiert, bei denen eine Konzerngesellschaft der STRABAG SE **Auftraggeber** von Nachunternehmerleistungen ist und bei denen diese AGBE in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden. Diese Konzerngesellschaften sind insbesondere STRABAG Property and Facility Services GmbH (STRABAG PFS), STRABAG PPP Hochbau GmbH, STRABIL STRABAG Bildung im Lauenburgischen GmbH, PPP SeeCampus Niederlausitz GmbH, PPP Schulen Kreis Monheim GmbH, STRABAG Real Estate GmbH Bereich PPP Hochbau, STRABAG Residential and Property Services GmbH (STRABAG RPS), STRABAG Mechanical Engineering GmbH (STRABAG ME), STRABAG Aircraft Services GmbH und ADOMUS Facility-Management GmbH, Bockholdt GmbH und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, ferner alle weiteren mit STRABAG SE konzernverbundenen Unternehmen, die diese AGBE in von ihnen geschlossene Nachunternehmerverträge einbeziehen.
- 1.2 Alle Beauftragungen, Bestellungen oder Abrufe (nachfolgend jeweils „**Auftrag**“ genannt) von Lieferungen und Leistungen (zusammen nachfolgend als „**Leistung**“ bezeichnet) durch den Auftraggeber ausschließlich aufgrund dieser AGBE in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den AGB des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprochen oder die Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegengenommen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Aufträge und sonstige rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Kündigungen) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) von der zur Beauftragung berechtigten Stelle des Auftraggebers erfolgen. Der Textform genügt auch, wenn Erklärungen über spezielle, zur Auftragsabwicklung vereinbarte internetbasierte Kommunikationsplattformen abgegeben werden. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tage zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, andernfalls am nächsten Geschäftstag.
- 1.5 Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, sind der Auftraggeber und alle mit ihm im Konzern der STRABAG SE, Villach, im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit auftragsberechtigt.

**§ 2 Vertragsbestandteile**

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

- a) der Auftrag,
- b) die Leistungsbeschreibung,
- c) diese AGBE, soweit im Auftrag nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

**§ 3 Qualitätsmanagement, Umweltschutz, Managementsystem, Nachhaltigkeit**

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich des Qualitäts- und Energiemanagements sowie Umweltschutz einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer ein Managementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001 bzw. DIN EN ISO 14001 sowie ein Energiemanagementsystem entsprechend DIN ISO 50001 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.
- 3.2 Zur Qualitätssicherung ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Erfolgshaftung auch verpflichtet, stetig die von ihm erbrachten Leistungen auf Einhaltung der geschuldeten Qualität zu prüfen und nach vorangegangener Ankündigung entsprechende Nachweise dem Auftraggeber zu übergeben.
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften (einschließlich der an den vertragsgegenständlichen Objekten/Erfüllungsorten jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften) in ihrer aktuellen Fassung einzuhalten und die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. - soweit diese nicht übertragbar sind - ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Hierzu wird der Auftragnehmer entsprechende organisatorische Vorsorge treffen, etwa ein Managementsystem z.B. nach DIN EN ISO 14001 einführen und unterhalten.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung sowie Entsorgung von bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfällen und Verpackungsmaterialien verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- 3.5 Der Auftraggeber verfügt über eine Zertifizierung entsprechend DIN ISO 50001 (Energiemanagementsystem). In Erfüllung der Ziele des Energiemanagements entsprechend DIN ISO 50001 stellt der Auftraggeber sicher, dass die Abläufe etwaiger Beschaffungsprozesse mit der Energiepolitik übereinstimmen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er hierzu energetische Betrachtungen sowohl bei der Beschaffung als auch bei dem Kauf von energierelevanten Anlagen, Einrichtungen und Energiedienstleistungen durchführt. Hierbei berücksichtigt der Auftraggeber die Effizienzkriterien der energetischen Bewertung sowie die geplante oder erwartete Nutzungsdauer der zu beschaffenden, energienutzenden Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen.

3.6 Anforderungen an Bauprodukte,

3.6.1 Der AN stellt sicher, dass etwaige von ihm im Rahmen der Leistungserbringung zu liefernden Bauprodukte die anerkannten Regeln der Technik, alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Gesetze, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale, jeweils nach dem neuesten Stand, einhalten werden.

Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:

- den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Baubestimmungen, Richtlinien und Hinweisen samt eventueller Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden
- der Musterbauordnung (MBO) in § 3 „Allgemeine Anforderungen“ und §§ 17 bis 25 bzw. den entsprechenden Vorschriften aus der betroffenen Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauprodukt vom AG verwendet werden wird,
- der im betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB),
- der vom DIBt veröffentlichten Prioritätenliste für die Überarbeitung defizitärer harmonisierter Bauproduktnormen
- der Bauproduktenverordnung
- den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
- DIN-/ DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien, Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u.a.).

3.6.2 Die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte, Bausätze, Bauteile, Komponenten, und angewendeten Bauarten und errichteten Anlagen muss durch den AN unaufgefordert durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung inkl. Gebrauchsanleitungen (Montage-/Einbauanleitungen) u. Sicherheitsinformationen, EG-/EU-Konformitätserklärung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP), allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), europäisch technische Bewertung (ETA), allgemeine Bauartgenehmigung (aBG), DIBt-Gutachten, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumenten für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) belegt werden. Diese Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung vom AN beim AG einzureichen. Sicherungshalber tritt der AN dem AG alle diesbezüglich Ansprüche gegen seine Lieferanten, gegen Hersteller und etwaige Dritte an dies hiermit annehmenden AG ab.

3.6.3 Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt oder anzuwendende Bauart weitergehender – bislang vom AG nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

**§ 4 Integrität, Sicherheitsüberprüfung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, wesentliche Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers**

4.1 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern bzw. zu sanktionieren. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass dieser sich zur Einhaltung der Regeln und Prinzipien eines lautereren Wettbewerbes bekennt und ihre Beachtung unterstützt. Der Auftragnehmer wird hieraus die erforderlichen Maßnahmen ableiten und entlang seiner Zuliefererkette angemessen adressieren und seine Mitarbeiter und unmittelbaren Zulieferer entsprechend schulen. **§ 16.1** gilt entsprechend.

4.2 Sofern die Leistung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit i.S.d. § 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Kunden des Auftraggebers zum Gegenstand hat, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die nach dem SÜG sicherheitsüberprüft sind.

4.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er den jeweiligen Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, den Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, des Mindestlohngesetzes, des Entsendegesetzes und der darin jeweils verankerten gesetzlichen Meldepflichten, der jeweils geltenden Mindestlohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen sowie der ordnungsgemäß Entrichtung der Beiträge zu Sozialversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung und der vollständigen Beitragszahlung an die für ihn geltende Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 8 AentG sowie der der menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der in diesem Zusammenhang stehenden Grundsatzzerklärung im Zusammenhang mit dem Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten gemäß **§ 16.2** ausführt. Mittels der STRABAG-Hinweisgeber-Plattform (<https://strabag.integrityplatform.org/>) besteht für Dritte, damit auch für den AN die Möglichkeit, etwaige Anliegen/vermutete Compliance Verstöße (auch anonym) - inkl. etwaiger Verstöße gegen die im LkSG gelisteten geschützten Rechtsgüter - vorzubringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in **§ 4.3** übernommenen Verpflichtungen, insbesondere bezogen auf die Einhaltung wesentlicher Anforderungen an menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG, entsprechend vertraglich weiterzugeben und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der genannten Pflichten des Auftragnehmers durch seine Lieferanten sicherzustellen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen diese Vorgaben verstößt.

Er hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus der Bürgenhaftung und Bußgeldzahlungen, freizustellen, die im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen gegen ihn geltend gemacht werden, auch wenn sich die Ansprüche aus der Beauftragung von Verleihern ergeben.

Bei Drittlandlieferungen (Importen in das Zollgebiet der EU) gilt für Waren, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems fallen, zusätzlich folgendes: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihn treffenden Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (CBAM) in Bezug auf die Lieferung der Ware einzuhalten. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere sämtliche in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die Zwecke des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems genannten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Verstöße des Auftragnehmers gegen die hier übernommenen Verpflichtungen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, es sei denn, den Auftragnehmer trifft hieran kein Verschulden.

- 4.4 Der Auftragnehmer hält arbeitsrechtliche Bestimmungen ein.
- 4.5 Der Auftragnehmer versichert, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet und er Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft ist und er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, insbesondere der Berufsgenossenschaft und den zuständigen Sozialkassen erfüllt hat.
- 4.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer einen Nachweis für die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 3 und diesem § 4 zu verlangen und nach eigenem Ermessen entsprechende Stichproben, Kontrollen oder Audits etwa nach DIN ISO EN 10011 Teil 1 durchzuführen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber Auskunft zur Menschenrechts- und Umweltschutzlage bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu erteilen und eine Überprüfung durch den Auftraggeber zu ermöglichen; hinsichtlich der mittelbaren Zulieferer wird sich der Auftragnehmer um die Bereitstellung entsprechender Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten bemühen.

In begründeten Fällen, insbesondere bei konkreten Verdachtsfällen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der jeweiligen Mindestlohnverpflichtungen (z.B. laut Mitarbeiter des AN fehlende Lohnzahlungen) oder auf berechtigter Anforderung Dritter kann der AG vom AN - ggf. auch rückwirkend ab dem Beginn der Leistungen des AN - monatlich zu aktualisierende bis jeweils zum Ende des Folgemonats vorzulegende Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter über den Erhalt des Mindestlohnes oder - falls der AG selbst für entsprechende Fälle in Anspruch genommen wird - die Übergabe konkreter und aussagekräftiger Nachweise über die ordnungsgemäße Erfüllung der jeweiligen Mindestlohnverpflichtung, z.B. durch Vorlage von Verdienstabrechnungen und Stundennachweisen, (unter Schwärzung der nicht erforderlichen personenbezogenen Daten) verlangen. Der AG wird diese ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung der Mindestlohn-Compliance, zur Erfüllung etwaiger Nachweisverpflichtungen und zur Rechtsverfolgung im Zusammenhang mit den anwendbaren Mindestlohnregelungen erheben, speichern, nutzen und verarbeiten.

- 4.7 Unterlagen und Informationen zur Eignung
- 4.7.1 Sofern zwischen AN und AG nichts anderes ausdrücklich vereinbart, hat sich der AN im Online-Portal SPS (STRABAG Portal for Suppliers), dem Lieferantenportal des STRABAG-Konzerns, zu registrieren und dabei eigenverantwortlich seine Unternehmensdaten (vor allem Firmenname, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner und angebotene Leistungsbereiche) - inhaltlich und formal zutreffend - einzutragen und bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren. Für die Registrierung und Nutzung dieses Portals fallen für den AN keine Lizenzkosten an. SPS ist im Internet erreichbar unter [ [www.supplier.strabag.com/de](http://www.supplier.strabag.com/de) ].
- 4.7.2 Der AN stellt dem AG jeweils aktuelle (d.h. nicht älter als 3 Monate) und gültige Bescheinigungen (auf besonderes Verlangen auch im Original) zur Verfügung. Dies erfolgt – soweit nicht Originale vorzulegen sind oder anderes ausdrücklich vereinbart ist - in digitaler Form über das vom AG zur Verfügung gestellte Online-Portal SPS. Erstmals stellt der AN dem AG diese Unterlagen spätestens zum Vertragsschluss zur Verfügung und pflegt diese über die Vertragslaufzeit hinsichtlich Richtigkeit und Gültigkeit wenigstens alle 3 Monate. Zu diesen Unterlagen zählen insbesondere auch:
1. Handelsregisterauszug bzw. Gründungsnachweis, ggf. mit beglaubigter Übersetzung,
  2. Eintragung in die Handwerksrolle (bei zulassungspflichtigem Handwerk) bzw. Bescheinigung IHK,
  3. Gewerbeanmeldung/Gewerbeummeldung,
  4. Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
  5. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
  6. qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Berufsgenossenschaft,
  7. soweit einschlägig: Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkasse (z.B. SOKA-Bau, SOKA-Dach, SOKA Gerüst, EWGaLa) bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung von Beiträgen oder bzgl. der Zahlung von Beiträgen an eine andere Einrichtung der Tarifvertragsparteien gem. § 8 AentG),
  8. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und
  9. ggf. erforderliche Nachweise für Geräteführer für vorgesehene Geräte/Maschinen.
- 4.7.3 Zudem hat der AN – jeweils Liegenschaftsbezogen - monatlich bis jeweils zum Ende des Folgemonats mit aktualisiertem Inhalt eine Liste aller von ihm und seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter mit Namen, Vornamen, und deren jeweilige Nationalität sowie - bzgl. Arbeitnehmer aus Drittstaaten - Kopien gültiger Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Auf Verlangen des AG sind diese Mitarbeiter, deren Einsatz beabsichtigt ist oder erfolgt, vom AN entsprechend in ein jeweils rein liegenschaftsbezogenes elektronisches Erfassungssystem einzutragen / zu dokumentieren.

- 4.7.4 Vor allem befristet geltende Bescheinigungen müssen stets so rechtzeitig vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden, dass sich eine lückenlose Gültigkeit während der Dauer der Zusammenarbeit ergibt. Im Bedarfsfall kann der AG vom AN bei berechtigtem Interesse auch die Vorlage von darüberhinausgehenden Nachweisen und Bescheinigungen und ggf. deren Dokumentation in einem elektronischen Erfassungssystem durch den AN verlangen.
- 4.7.5 Es steht dem AG frei, statt SPS dem AN auch andere Online-Plattformen zu benennen, für die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung finden.
- 4.7.6 Soweit kraft Bundes- oder Landesrecht der AG verpflichtet ist, dem jeweiligen öffentlichen Hauptauftraggeber die Befugnis zu erteilen, Einsicht in die Entgeltabrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmer und Verleihunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmer und Verleihunternehmen jeweils abgeschlossenen Verträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen zu können, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft von den betreffenden Unternehmen verlangen zu können, räumt der AN dem öffentlichen Hauptauftraggeber hiermit dieses Auskunfts- und Prüfrecht ein.
- 4.7.7 Der AN stellt allen von ihm beauftragten eigenen Nachunternehmern sowie nachgeschalteten Nachunternehmern und auch Verleihern gegenüber rechtlich und tatsächlich sicher, dass diese die in diesen AGBE vom AN übernommenen Verpflichtungen aus **§§ 3 und 4 (§ 4.7.1** ausgenommen) ihrerseits auch übernehmen und sie diesen uneingeschränkt nachkommen. Hiermit ist weder eine Zustimmung des AG für die Einschaltung von „Nach-Nachunternehmer“ und Verleiher durch den AN verbunden noch kann der AN hieraus einen entsprechenden Anspruch herleiten. Für diese „Nach-Nachunternehmer“ und Verleiher ist der AG auch berechtigt, vom AN die Vorlage der in **§§ 3 und 4** aufgeführten Bescheinigungen, Nachweise und Bestätigungen zu verlangen.
- 4.7.8 Kommt der AN diesen Verpflichtungen aus **§ 4** ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG ihm hierfür eine Frist von einer Woche setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den betreffenden Vertrag kündigen werde. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise (für einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks) zu kündigen. Für die Vergütung des AN gilt **§ 648a Abs. 5 BGB**. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.8 Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Die Pflichten aus **§ 3 bis § 4** sind wesentliche Vertragspflichten des Auftragnehmers.

## **§ 5 Leistungsumfang, Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt die Lieferung "frei Bestimmungsort" an den in dem Auftrag angegebenen Ort ein.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen mit ein, insbesondere Montage, Einbau, Installation, Hilfsmaterialien und -stoffe sowie alle Nebenkosten, etwa solche für Verpackung, Versicherungen, Transport bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle.
- 5.3 Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.
- 5.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit anderen Konzernunternehmen der STRABAG SE oder der STRABAG SE selbst für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch bleibt dem Auftraggeber und den mit ihm verbundenen Unternehmen vorbehalten.
- 5.5 Für die Nutzung der Leistung relevante Anleitungen in Bezug auf Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service, Herstelldokumentation oder sonstige Dokumente sind mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.
- 5.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, für jede Leistung ein Leistungsnachweis oder Arbeitsschein, beizufügen. Lieferscheine / Leistungsnachweise und - soweit besonders vereinbart - Versandanzeigen müssen enthalten:
- Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrages,
  - Nummer einer etwaigen Teillieferung,
  - Nummer und Datum des Lieferscheins/Leistungsnachweises,
  - Datum der Absendung,
  - Angaben über Art und Umfang der Lieferung/Leistung sowie in dem Auftrag vermerkte Materialnummern, Positionsnummern und Versandart,
  - sowie bei Leistungsnachweisen und Arbeitsscheinen Umfang, Datum und Dauer der Leistungserbringung unter Angabe der eingesetzten Mitarbeiter und der geleisteten Stunden.
- 5.7 Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten werden, sofern nicht schriftlich im Einzelfall vereinbart, nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch, wenn die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen erfolgt.
- 5.8 Die Zahlung erfolgt nach mangelfreier Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage bei 3% Skonto, oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung.



- 5.9 Vergütet werden ausschließlich die beauftragten, nachweislich erbrachten Leistungen. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von dem Auftrag ausführt, werden nicht vergütet.
- 5.10 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- 5.11 Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, leistet der Auftraggeber Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins / des Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **§§ 5.1 bis 5.10**.

## **§ 6 Rechnung / Steuern**

- 6.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen und die Rechnung an die in dem Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden. Der Auftraggeber bevorzugt anstelle eines postalischen Versands eine Übermittlung der Rechnung als pdf-Datei (sonstige Rechnung oder E-Rechnung in einem hybriden Format (gemäß gesetzlicher Vorgaben bspw. ZUGFeRD)) per Mail an [invoice.strabag@invoicing.comarch.com](mailto:invoice.strabag@invoicing.comarch.com). Der Auftragnehmer kann die Rechnung jedoch auch über einen anderen, in diesem Falle aber separat zu vereinbarenden Übertragungskanal in einem strukturierten Format, das der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entspricht (bspw. XRechnung) übermitteln.
- 6.2 Wählt der Auftragnehmer den digitalen Versand der Rechnungen, hat er die dafür im Invoicing-Portal der STRABAG SE aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sind unter [[www.invoicing.strabag.com](http://www.invoicing.strabag.com), -> Versand als PDF-Datei via E-Mail oder -> Versand als Datensatz] abrufbar. Nicht rechnungsbegründende Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen (wie z.B. Rechnungskopien, Mahnungen) oder Spam dürfen dabei an keine der vorgenannten Zustelladressen für Rechnungen übermittelt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Originale der Lieferscheine, Leistungsnachweise, Arbeitscheine, Entsorgungsnachweise oder andere vergleichbare (ggf. digitale) Dokumente, falls diese dem Auftraggeber noch nicht übergeben wurden, gesondert per Post direkt an den Auftraggeber übersenden.
- 6.3 Jede Rechnung muss die namentliche Bezeichnung und Positionsnummer der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen enthalten. Weiterhin ist der Ansprechpartner für die Auftragsabwicklung, die Auftragsnummer sowie die Empfangsstelle anzugeben. Bei Rechnungen für Werk- und Dienstleistungen müssen die unter **§ 5.6** beschriebenen Leistungsnachweise beigefügt werden.
- 6.4 Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des UStG, insbesondere von §§ 13, 13a, 13b, 14 und 14a UStG entsprechen und die vertraglich vereinbarte Zahlungsbedingung (Fälligkeit, Skonto) enthalten.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat in sämtlichen Rechnungen an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) in eindeutiger, fehlerfreier Weise in Druckschrift den ihm jeweils mitgeteilten Referenzcode (Beispiel ausschließlich zur Veranschaulichung: RC-KST-DE-056-XXXX) zu versehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass ohne Angabe des Referenzcodes eine elektronische Erfassung und insbesondere eine Bearbeitung und Bezahlung der Rechnung nicht möglich ist.
- 6.6 Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, hat der Auftraggeber eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten und behält sich vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Solange die Rechnung dem Auftraggeber nicht oder in nicht ordnungsgemäßer Art und Weise vorliegt, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich des gesamten Zahlbetrags zu.
- 6.7 Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht worden ist.
- 6.8 Die prüffähige Rechnung ist bei Dienstleistungen unverzüglich nach Leistungserbringung, bei Werkleistungen unverzüglich nach Abnahme der vertraglichen Leistung, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach vollständiger Leistungserbringung einzureichen. Wird die Rechnung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt, kann sie auf Kosten des Auftragnehmers aufgestellt werden.
- 6.9 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 6.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/ Abzugssteuern vom Bruttopreis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.
- 6.11 Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt anstelle von **§§ 6.1 und 6.2** Folgendes: Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/ Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber erfassten Leistungen monatlich, jeweils bis zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/ Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, sowie Nettopreise, der Umsatzsteuersatz und der Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbetrag ausgewiesen.
- 6.12 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. In jeder Rechnung des Auftragnehmers sind alle bisher erbrachten Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen einzeln anzugeben; Rechnungen sind durchlaufend zu nummerieren, kumulierend aufzustellen und ihrem Zweck nach bei sonstigen Rechnungen [Begriff gem. UStG] als Anzahlungs-, Vorauszahlungs-, Abschlags- oder Schlussrechnungen bzw. bei elektronischen Rechnungen [Begriff gem. UStG] mit dem entsprechenden Rechnungstyp zu bezeichnen. Entsprechen die Rechnungen des AN nicht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht denen des Umsatzsteuergesetzes, ist der AN verpflichtet, diese zurückzunehmen und zu berichtigen bzw. korrekt auszustellen.

Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, ist der AN verpflichtet, in der jeweiligen Rechnung auf die Vereinbarung hinzuweisen. Sammelrechnungen des AN, die verschiedene Kostenstellen / Referenzcodes des AG betreffen, sind nicht zulässig.

## **§ 7 Ausführungsfristen, Vertragsstrafen**

- 7.1 Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich. Ist für den Beginn der Ausführung der Leistung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat sodann spätestens innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 7.2 Verzögert der Auftragnehmer durch eigenes oder ihm zurechenbares Verschulden den Beginn der Ausführung, so gerät er ohne weitere Mahnung seitens der Auftraggeber in Verzug.
- 7.3 Nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen oder vor dem vereinbarten Leistungstermin gewünschte Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können. Diese Mitteilung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur termingerechten Leistung.
- 7.5 Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist deren Bereitstellung in vertragsgemäßigem/ abnahmefähigem Zustand maßgeblich.
- 7.6 Der Auftraggeber kommt bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.
- 7.7 Hält der Auftragnehmer durch eigenen oder ihm zuzurechnenden Verzug die Leistungstermine nicht ein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber 0,2 % der Netto-Abrechnungssumme je Werktag der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Netto-Abrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist im vereinbarten Zeitpunkt der Leistung fällig. Der Auftraggeber ist berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe von Zahlungen aus Rechnungen abzusetzen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf diese angerechnet.
- 7.8 Der Auftraggeber verliert seinen Anspruch auf Leistungen der Vertragsstrafe nicht, wenn er sich deren Geltendmachung bei der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers nicht ausdrücklich vorbehalten sollte; der Anspruch auf Vertragsstrafe kann längstens bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 7.9 Durch die Vertragsstrafe wird die Haftung des Auftragnehmers für alle Schäden nicht berührt, die dem Auftraggeber aus der Fristüberschreitung und insbesondere dadurch entstehen, dass der AG infolge der Verzögerung seinerseits seine terminliche Verpflichtung gegenüber dem Kunden nicht einhalten kann. Im Übrigen gelten §§ 339 bis 345 BGB. Soweit während der Leistungserbringung Terminänderungen vereinbart werden, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe auch für die neuen Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

## **§ 8 Höhere Gewalt**

- 8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemie oder Epidemie und sonstige, bei Auftragserteilung unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse/Umstände befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Regelungen zur höheren Gewalt finden entsprechend Anwendung, wenn (a) ein Ereignis höherer Gewalt andauert, die Parteien währenddessen einen Vertrag schließen und dabei die Erwartung haben, dass das Ereignis endet oder eine wesentliche Besserung eintritt, aber das Ereignis entgegen der Erwartung fort dauert oder keine wesentliche Besserung eintritt; oder (b) ein Ereignis höherer Gewalt vor dem Abschluss des Vertrags endete, jedoch nach seinem Abschluss erneut auftritt (z.B. wenn eine Pandemie oder Epidemie erneut auftritt).
- 8.2 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Anpassung des Preises oder sonstige Entschädigungen oder Schadenersatz; § 313 BGB bleibt unberührt.

## **§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund**

- 9.1 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht, wenn für den kündigenden Teil die Fortsetzung des Vertrages wegen eines wichtigen Grundes nicht mehr zumutbar ist.
- 9.2 Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Auftragnehmer seinen Leistungsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht oder nicht vertragsgemäß nachkommt,
  - b) der Auftragnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen nicht nur unerheblich in Verzug gerät und dadurch die Verlässlichkeit und Vertragstreue des Auftragnehmers ernsthaft in Zweifel gezogen sind,

- c) der Auftragnehmer trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt ihm auf der Grundlage dieses Vertrages obliegende Verpflichtungen verletzt,
- d) der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungsergebnisse über einen längeren Zeitraum verfehlt,
- e) der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt wird, oder der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder
- f) sonstige wesentliche Umstände vorliegen, aus denen sich nachhaltige Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers auf der Grundlage dieses Vertrages ergeben, welche geeignet sind, dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar erscheinen zu lassen.

9.3 Für den Auftraggeber liegt ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund insbesondere auch bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Verpflichtungen aus § 4 oder § 16 dieser AGBE vor.

9.4 Evtl. bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 10 Produkthaftung**

10.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

10.2 Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlasster Rückrufaktionen, entstehen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.

10.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.

10.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 11 Gefahrübergang/ Abnahme/ Mängeluntersuchung**

11.1 Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.

11.2 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit der Empfangnahme durch einen autorisierten Mitarbeiter des Auftraggebers an dem vertraglich vereinbarten Lieferort und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf den Auftraggeber über.

11.3 Der Auftraggeber prüft die Lieferung im Rahmen seiner kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit. Die Rüge durch den Auftraggeber gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Kalendertagen beim Auftragnehmer eingeht.

11.4 Werkleistungen bedürfen, sofern nichts anderes vereinbart ist, der förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Hierzu gehören auch die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen sowie Montageleistungen.

11.5 Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen. Auftraggeber und Auftragnehmer können auf die Anwesenheit vor Ort verzichten; in diesem Fall reicht der schriftliche Austausch des beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Auch etwaige Nachabnahmen und Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

11.6 Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel berechtigt verweigert, hat der Auftragnehmer nach sofortiger Beseitigung dieser Mängel die Abnahme unverzüglich erneut zu beantragen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme berechtigt und sind deshalb weitere Abnahmebegehungen zur Herstellung der Freiheit der geschuldeten Leistungen von wesentlichen Mängeln erforderlich, hat der Auftragnehmer die dadurch verursachten weiteren Kosten zu tragen.

11.7 Spätestens bei Abnahme hat der Auftragnehmer sämtliche zur Erfüllung seiner Leistung notwendigen Unterlagen der von ihm ausgeführten Arbeiten zu übergeben.

#### **§ 12 Eigentumsübergang**

12.1 Das Eigentum an gelieferten Sachen geht unmittelbar und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

12.2 Nimmt der Auftraggeber im Einzelfall ein durch Zahlung der Vergütung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Eigentumsübertragung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung der Vergütung. In jedem Fall ausgeschlossen sind insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

**§ 13 Mängelhaftung, Ersatzvornahme**

- 13.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, die vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß und fachgerecht unter Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Leistung maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie der jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik und Schutzvorschriften zu erbringen.
- 13.2 Der Auftragnehmer übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang oder - soweit eine Abnahme bestimmt ist - mit der Abnahme der Leistung, die Mängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
- 13.3 Für während der Verjährungsfrist auftretende Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen (insbesondere evtl. Ausbau- und Einbaukosten) zu tragen.
- 13.4 Nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber zur Mangelbeseitigung bestimmten angemessenen Frist ist der Auftraggeber - auch bereits im Erfüllungsstadium vor der Abnahme - außerdem gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, den Mangel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen, für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss zu verlangen, die Vergütung zu mindern oder vom Auftragnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass es hierfür der ganzen oder teilweisen Kündigung des Vertrages oder einer Kündigungsandrohung bedarf.
- 13.5 Ist der Auftragnehmer wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangels außerstande die Leistung vertragsgerecht zu erbringen, und droht hierdurch eine Überschreitung der Fristen, so ist der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Erfüllung bestimmten angemessenen Frist auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem Auftragnehmer für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütungs- noch Schadensersatzansprüche zu. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt die hieraus entstehenden Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.
- 13.6 Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

**§ 14 Rechte Dritter**

- 14.1 Der AN räumt dem AG das zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche sowie ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen - in verkörperter wie in elektronischer Form -, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, ein und stimmt einer Übertragung (inkl. Weiterübertragung) der Nutzungsrechte auf Dritte unwiderruflich zu. Er verpflichtet sich, sämtliche im Zuge der Durchführung dieses Vertrages bei ihm oder bei den von ihm beauftragten Ingenieuren entstehende Schutzrechte und Know-how-Rechte abzutreten. Das eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht umfasst auch die Befugnis des AG, Bearbeitungen und Änderungen vorzunehmen, soweit damit keine Entstellung urheberrechtlich geschützter Leistungsteile verbunden ist. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet werden sollte.
- 14.2 Die Übertragung der in § 14.1 genannten Rechte ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung und im Falle einer Kündigung mit der anteiligen Vergütung abgegolten.
- 14.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind und bleiben, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.
- 14.3 Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Verletzung oder angeblicher Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.
- 14.4 Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält. Handelt der Auftragnehmer arglistig, gelten die gesetzlichen Regelungen.

**§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz, Referenzbenennung**

- 15.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.
- 15.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Der Auftragnehmer lässt auf Wunsch des Auftraggebers diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und legt sie dem Auftraggeber vor.
- 15.1.2 Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.
- 15.1.3 Diese Verpflichtungen gelten auch für einen Zeitraum von 5 Jahren über die Vertragslaufzeit hinaus.



- 15.2 Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- 15.3 Der Auftraggeber ist gemäß geltenden DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragnehmers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu verarbeiten. Die Informationen zu Verarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO werden separat für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lieferanten zur Verfügung gestellt. Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Bestellers unter [data-protection-de@strabag.com](mailto:data-protection-de@strabag.com) zur Verfügung.
- 15.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers gegenüber dessen Datenschutzbeauftragten die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

#### **§ 16 Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen, Compliance, Sanktionsklausel, Auditierung**

- 16.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinn von § 1 GWB darstellt, oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ursprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Vertragsstrafe oder die Pauschale, obliegt dem Auftragnehmer; der Nachweis eines höheren Schadens dem Auftraggeber. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Den Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige Ansprüche und Rechte des Auftraggebers, z.B. eine Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
- 16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Auftraggeber bzw. dessen Konzerngesellschaften, die im Lieferantenkodex dargelegten Verhaltensgrundsätze sowie die als Anlage zum Code of Conduct festgelegte Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten einzuhalten. Dieser Lieferantenkodex ist unter [www.strabag.de](http://www.strabag.de), **Business Compliance** und dort unter **Downloads** abrufbar. Sollte der Auftragnehmer über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 16.3 Sanktionierte Person gemäß den nachfolgenden Regelungen ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder (iii) der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“), verhängt worden sind. Der Auftragnehmer erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen hieraus entstehenden Schäden freistellen. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den Auftragnehmer verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.
- Gleiches gilt, wenn hinsichtlich des jeweiligen Nachunternehmers die Voraussetzungen von Sanktionen der Europäischen Union etwa nach Art. 5k der EU-Sanktionsverordnung (2022/576) vorliegen, aber etwaige insoweit hinsichtlich der Leistung des Nachunternehmers erforderlichen Schwellenwerte für die Auftragsvergabe nicht erreicht sind und/oder Kunden des Auftraggebers keine öffentlichen Auftraggeber sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Änderungen der Firma (z.B. Umfirmierung) oder Änderungen in seiner Gesellschafterstruktur zu informieren, auch soweit diese die Staatsangehörigkeit seiner Gesellschafter betreffen.
- 16.4 Der Auftraggeber kann die Einhaltung des in § 4.3 in Bezug genommenen LkSG überprüfen, vorausgesetzt, der Auftraggeber kündigt die Prüfung 20 Tage im Voraus schriftlich an. Der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Überprüfung durch den Auftraggeber diesen behilflich zu sein, den Auftraggeber in angemessenem Rahmen zu unterstützen und dem Auftraggeber hinreichend Zugang zu Informationen zu gewähren, wobei der Auftraggeber sich zu Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers (insbesondere des Datenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) verpflichtet. Die Überprüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber nicht für Kosten einzustehen hat, die ihm durch die Mithilfe bei der Überprüfung entstehen.

#### **§ 17 Vertragserfüllung durch Dritte, Einsatz der Unterauftragnehmer**

- 17.1 Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 17.2 Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann. Insbesondere stellt der Auftragnehmer allen von ihm beauftragten eigenen Nachunternehmern (Unterauftragnehmer) sowie nachgeschalteten Nachunternehmern und auch Verleihern gegenüber rechtlich und tatsächlich sicher, dass diese die in diesen AGBE übernommenen Verpflichtungen aus § 3 und § 4 auch ihrerseits übernehmen und sie diesen uneingeschränkt nachkommen. Hiermit ist weder eine Zustimmung des Auftraggebers für die Einschaltung von Unterauftragnehmern und Verleiher durch den Auftragnehmer verbunden noch kann der Auftragnehmer hieraus einen entsprechenden Anspruch herleiten.
- 17.3 Kommt der Auftraggeber den Verpflichtungen aus § 17.2 ganz oder teilweise nicht nach, so kann der Auftraggeber ihm hierfür eine Frist von einer Woche setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den betreffenden Vertrag kündigen werde. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit den Rechtsfolgen des § 648a Abs. 5 und Abs. 6 BGB ganz oder teilweise zu kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 17.4 Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

**§ 18 Selbständige Leistungserbringung**

- 18.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und diejenigen seiner Vertragspartner. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei.
- 18.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.
- 18.4 Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen.
- 18.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

**§ 19 Abtretung von Forderungen, Aufrechnung**

- 19.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der von der Beauftragung berechtigten Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 354a HGB.
- 19.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- 19.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

**§ 20 Schlussbestimmungen**

- 20.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Als Vertrags- und Projektsprache wird die deutsche Sprache vereinbart.
- 20.2 Der Auftragnehmer stellt eigenverantwortlich sicher, dass er die zoll- und exportrechtlichen Regularien und die gesetzlichen Anforderungen beachtet und eingehalten hat. Für den Auftraggeber bestehen im Zusammenhang mit der Lieferung von zoll- und exportrechtlich relevanten Leistungen keine Verpflichtungen.
- 20.3 Gerichtsstand ist der Ort der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers, sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- 20.4 Die Wirksamkeit dieses Vertrags wird nicht durch die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen beziehungsweise auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder den übrigen Regelungen des Vertrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zwecksetzung weitestgehend entspricht. § 306 BGB bleibt - soweit einschlägig - klarstellend unberührt.